



An den Grossen Rat

04.8064.06

09.5215.04

14.5069.02

FD/P048064/P095215/P145069

Basel, 4. Mai 2016

Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 2016

Anzug Paul Roniger und Konsorten betreffend „Gebührenerhebungen im Kanton Basel-Stadt“

Anzug Alexander Gröflin betreffend „Benchmarking für Gebührenbelastung“

Anzug Lukas Engelberger und Konsorten betreffend „Gebühren-Überprüfung“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. November 2004 den nachstehenden Anzug Paul Roniger und Konsorten betreffend „Gebührenerhebung im Kanton Basel-Stadt“ dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Nebst vergleichsmässig hohen Steuersätzen, welche für mittelständische Familien und Betriebe unserer Stadt oft genug Veranlassung dafür sind, Überlegungen in Richtung Wohnort- und Domizilwechsel anzustellen, sorgt auch eine Vielzahl von Gebühren in unserem Kanton für ins Gewicht fallende Zusatzbelastungen. Auch sie tragen dazu bei, die wirtschaftliche Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben zu hemmen und damit die Attraktivität des Standorts Basel zu mindern; und all dies ohne dass ihr finanzieller Nutzen für die Staatskasse in jedem Falle auch wirklich sichtbar wird. Einige dieser Gebühren sind auch überholt, bzw. stehen nicht mehr im Gleichgewicht zur vom Staat erbrachten Dienstleistung. Und die Erhebung jeder neuen Gebühr bringt nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand und dies noch bevor sie kostenmässig auf die Verursacher überwältzt werden kann, wo sie dann oft als indirekte Steuererhöhung empfunden wird. Die Anzugsteller sind beunruhigt über diese Entwicklung und fordern im Interesse einer prosperierenden Wirtschaft, welche die Grundlage für den Wohlstand unserer Bevölkerung ist und damit letztlich auch wieder für das nötige Steuersubstrat sorgt, mehr Transparenz, Klarheit und Gliederung im Gebührenwesen.

Sie bitten daher die Regierung, zu prüfen und zu berichten

1. mit welchen Massnahmen zunächst einmal eine bessere Transparenz über die wichtigsten, in unserem Kanton erhobenen Gebühren zu schaffen wäre. Dies auch, damit von aussen her eine klare Beurteilung über Kosten und Nutzen erfolgen könnte.

2. welche Gebühren in dem Sinne noch zeitgemäss sind, als sie in einem vernünftigen Verhältnis von Preis und erbrachter Leistung stehen (Äquivalenz-Prinzip).

3. welche Gebühren den verursachten Leistungsaufwand nicht decken (Kostendeckungsprinzip).

4. welche Gebühren - je nach Gebiet und Dienstleistung - nicht auch vom Standort des oder der Gebührenpflichtigen abhängig gemacht werden sollten (Allmendgebühren in Aussenquartieren mit vielen Klein- und Kleinstbetrieben werden heute zum gleichen Ansatz verrechnet wie in der Innerstadt).

5. ob nicht nach dem Prinzip, wonach kantonale Dienstleistungen auch in erster Linie bei uns im Kanton wohnhaften und steuerpflichtigen Personen und Firmen zugute kommen sollen, nicht auch ein entsprechend getrennter Gebührentarif denkbar wäre.

6. ob vorgängig zur Erhebung von neuen Gebühren in den davon betroffenen Kreisen nicht eine Art "Verträglichkeitsprüfung" dafür sorgen könnte, deren Zweckmässigkeit abzuklären, gegebenenfalls die Akzeptanz zu verbessern und damit die Betroffenen nicht einfach vor ein "fait accompli" zu setzen.

7. ob nicht, zur Entlastung von Wirtschaft und Bevölkerung, bei der Einführung neuer Gebühren immer auch parallel nach Möglichkeiten gesucht wird, eine bestehende Gebühr entsprechend zu reduzieren oder ganz abzuschaffen.

P. Roniger, St. Gassmann, P. Marrer, Dr. R. von Aarburg, Dr. L. Engelberger, M. Lehmann, St. Ebner, Dr. P. Schai, M. Rünzi, L. Stutz, Dr. P. Eichenberger, F. Gerspach"

Mit Beschluss vom 7. Februar 2007, 22. April 2009, 14. September 2011 und 16. Oktober 2013 hat der Grosse Rat den Anzug stehen gelassen.

Im Weiteren hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 11. November 2009 den nachstehenden Anzug Alexander Gröflin betreffend „Benchmarking für die Gebührenbelastung“ dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Der Bund publiziert jährlich eine Erhebung zur Steuerbelastung sowie eine Übersicht über die öffentlichen Finanzen in der Schweiz. Eine analoge Erhebung zur Gebührenbelastung in der Schweiz wird nicht durchgeführt.

Dies ist zu bedauern, denn zunehmend werden Dienstleistungen der Öffentlichen Hand mit Gebühren belastet und bestehende Gebühren erhöht. Die Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit Gebühren nimmt ständig zu. Transparenz fehlt. Um diese in einem ersten Schritt zumindest auf Ebene des Kantons zu schaffen, drängt sich eine Erhebung über die Gebührenbelastung im Kanton Basel-Stadt auf.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zu prüfen und zu berichten,

- *ob periodisch eine Erhebung zum Thema Gebührenbelastung im Kanton Basel-Stadt durchgeführt oder publiziert werden kann. Dabei sollen sämtliche Gebühren, insbesondere auch die Gebühren der beiden Gemeinden, erfasst werden.*
- *ob die Einführung eines Benchmarks im interkantonalen Vergleich realisiert werden kann.*

Alexander Gröflin“

Mit Beschluss vom 14. September 2011 und 16. Oktober 2013 hat der Grosse Rat den Anzug stehen gelassen.

Ferner hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 9. April 2014 den nachstehenden Anzug Lukas Engelberger und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat am 31. Oktober 2013 einen Indikator der Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden veröffentlicht. Hingewiesen wurde bei dieser Gelegenheit auch auf einen Fachbericht vom 30. Oktober 2012 (Konzeptpapier Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden). Beide Papiere wurden kürzlich in den regionalen Medien aufgegriffen und geben Anlass zu einer kritischen Überprüfung der Gebühren in unserem Kanton.

Dem Gebührenindex für 2011 (aktuellere Versionen wurden soweit ersichtlich nicht veröffentlicht) ist zu entnehmen, dass der Kanton Basel-Stadt im Vergleich mit den anderen Kantonen den grössten Anteil der öffentlichen Versorgung und Dienstleistungen über Gebühren finanziert. Dies ist besonders auffallend, wenn man bedenkt, dass in Basel-Stadt auch die Steuern über dem Durchschnitt des Landes liegen. Ein hoher Anteil Gebührenfinanzierung würde ja eigentlich ein tieferes Steuerniveau erwarten lassen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient nach Auffassung der Anzugstellenden, dass in gewissen Bereichen die Gebühren offenbar höher sind als die Kosten. So weist das EFD für Basel-Stadt im Bereich Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt eine Gebührenfinanzierung von mehr als 140% aus, für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung eine Gebührenfinanzierung von 130%.

Gebühren haben sich unter anderem an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu halten. Wo das EFD eine Gebührenfinanzierung von mehr als 100% angibt, besteht Grund zur Besorgnis, dass das Kostendeckungsprinzip verletzt wird. Neben einer detaillierten Analyse und gegebenenfalls Senkung der Gebühren in den vom EFD erwähnten Bereichen drängt sich auch die Etablierung einer periodischen Gebührenüberprüfung auf, um die Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Basler Gebühren in Zukunft sicherzustellen.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat deshalb, zu prüfen und zu berichten,

- ob in den vom EFD genannten Bereichen (wie insbesondere Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) das Kostendeckungsprinzip verletzt wird oder - falls nicht - wie der Regierungsrat die Gebührenfinanzierungen von über 100% erklärt;
- welche Gebührensenkungen der Regierungsrat gegebenenfalls ergriffen hat oder ergreifen wird, um die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips in Zukunft sicherzustellen;
- ob ein System der periodischen und repräsentativen (nicht zwingend flächendeckenden) Gebührenüberprüfung sinnvoll wäre und wie ein solches System möglichst praktikabel und effizient ausgestaltet werden könnte.

Lukas Engelberger, Remo Gallacchi, Pasqualine Gallacchi, Andreas Zappalà, Dieter Werthemann, Oswald Inglin, Michael Koechlin, Patricia von Falkenstein, Raoul I. Furlano, Michel Rusterholtz, Andreas Ungricht, Annemarie Pfeifer, Rolf von Aarburg, Tobit Schäfer, Christian von Wartburg, Elias Schäfer, Thomas Grossenbacher

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Anliegen der Anzugstellenden

Der Anzug Roniger stellt grundsätzliche Fragen betreffend die Notwendigkeit sowie die Höhe der Gebühren im Kanton Basel-Stadt und fordert u.a. mehr Transparenz im Gebührenwesen. Der Anzug Gröflin bittet den Regierungsrat zu prüfen, ob eine periodische Erhebung von den im Kanton Basel-Stadt erhobenen Gebühren durchgeführt und publiziert werden könne und ob die Einführung eines Benchmarks im interkantonalen Vergleich realisierbar wäre. Der Anzug Engelberger stellt Fragen in Bezug auf die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips und bittet den Regierungsrat zu prüfen, ob ein System der periodischen Gebührenüberprüfung sinnvoll wäre.

2. Gemeinsame Behandlung

Die Anzüge Roniger und Gröflin wurden aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe bereits zusammen behandelt. Da auch der Anzug Engelberger inhaltlich mit den beiden Anzügen zusammenhängt, werden nun alle drei Anzüge gemeinsam beantwortet.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auf eine periodische Erhebung und Überprüfung von Gebühren verzichtet werden kann. Wie kürzlich bei der Beantwortung der Motion Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Einführung eines öffentlich verfügbaren Gebührenkatalogs (P155429)

ausgeführt, gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für überhöhte Gebühren im Kanton. Dass kein grundsätzliches Gebührenproblem besteht, ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die Gebührenregelungen laufend im Zuge von Gesetzesrevisionen überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Zudem prüft das Finanzdepartement alle Gebührenvorlagen vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat im Rahmen der Prüfung nach § 8 des Finanzhaushaltgesetzes auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite. Für die Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Gebühren muss immer ein aussagekräftiges Benchmarking vorgelegt werden, mit welchem nachgewiesen wird, dass die vorgeschlagene Gebühr im Rahmen der verglichenen Ansätze liegt. Mit der Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung werden Erlasse des Weiteren vor ihrer Verabschiedung einer Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen unterzogen. Schliesslich sind auch grössere Missstände nicht zuletzt auch deshalb weitestgehend auszuschliessen, weil der Rechtsschutz im Bereich der Gebühren gut ausgebaut ist. Unter den gegebenen Umständen sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit für eine systematische Erhebung und Überprüfung von Gebühren. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine systematische Gebührenerhebung und -überprüfung mit einem grossen Aufwand und den damit verbundenen unverhältnismässigen Kosten einhergeht.

Am 16. März 2016 hat der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates die Motion Gallacchi dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Die geforderte Gebührendatenbank ist bereits in Planung. Damit sollen alle relevanten Informationen wie zum Beispiel Benchmarkings oder Kalkulationsgrundlagen transparent ersichtlich sein. Die Gebührendatenbank soll dann auch öffentlich zugänglich gemacht werden. Danach wird nochmals die Notwendigkeit der systematischen Erhebung und Überprüfung von Gebühren überprüft und berichtet. Deshalb wird vorgeschlagen, alle vier parlamentarischen Vorstösse gemeinsam zu behandeln.

Vorweg werden aber einige Fragen im Anzug Engelberger in Bezug auf die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips beantwortet.

3. Kostendeckungsprinzip

3.1 Einleitende Bemerkungen

Der interkantonale Vergleich des Kostendeckungsgrads von Gebühren ist eine technisch und methodisch äusserst anspruchsvolle Aufgabe. Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) weist darauf hin, dass die Indizes zwar eine wertvolle Information liefern, aber stets mit Vorsicht und immer unter der Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls zu interpretieren sind.

Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Trotz Harmonisierungsbestrebungen sind erhebliche Unterschiede bei der Verbuchungspraxis der Kantone und Gemeinden festzustellen.
- Die errechneten Gebührenindizes beziehen sich nicht auf eine konkrete, einzelne Gebühr und Leistung, sondern auf die aggregierten Einnahmen und Ausgaben von Verwaltungszweigen. Aufgrund der Aggregation kann aus den Indizes nicht auf eine bestimmte Gebühr rückgeschlossen werden.
- Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Berücksichtigung der Investitionen bzw. Abschreibungen: Die Lebensdauer der Investitionsgüter in den relevanten Funktionen ist sehr lang (z.B. 40-60 Jahre für Kanalbauten). Eine konsistente, schweizweit einheitliche und vergleichbare Zeitreihe ist jedoch erst ab 1990 verfügbar. Mit anderen Worten ist wahrscheinlich, dass nicht alle Kosten berücksichtigt werden konnten.
- Ebenso werden in den Berechnungen der EFV aus Gründen der Konsistenz der Daten die Zinskosten nicht vollständig berücksichtigt.

Die EFV ist sich der methodischen Schwierigkeiten bewusst. Nicht zuletzt hatte der Bundesrat die Motion Steiner (06.3811), welche die Erstellung der Gebührenindizes verlangte, zur Ablehnung empfohlen. Zusammengefasst sind methodische Einschränkungen unumgänglich, sie werden aber von der EFV transparent aufgezeigt und ausgeführt.

Anhand der im Anzug Engelberger erwähnten Beispiele „Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt“ sowie „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ sollen die methodischen Schwierigkeiten dargestellt werden.

3.2 Wird das Kostendeckungsprinzip in den vom Anzug angesprochenen Bereichen verletzt?

3.2.1 Bereich „Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt“

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat aufgrund der Ergebnisse des Gebührenindex für den Bereich „Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt“ der EFV die Berechnung überprüft.

Die Nachkalkulation zeigte, dass die Berechnung für den Kanton Basel-Stadt irreführend ist. Dieses Ergebnis entsteht aufgrund einer Besonderheit im Kanton Basel-Stadt: Während das Strassenverkehrsamt im Kanton Basel-Stadt „nur“ ein Ressort der Kantonspolizei ist, handelt es sich in anderen Kantonen üblicherweise um ein eigenes Amt.

Die unterschiedliche Organisation führt bei der Berechnung der Gebührenindizes zu folgenden Verzerrungen:

- Bei der Berechnung der Ausgaben wurden nur die Kosten des Ressorts Motorfahrzeugkontrolle (MFK) berücksichtigt. Nicht einbezogen wurden hingegen die Umlagen für weitere Gemeinkosten (z.B. für Leitung und EDV, die zentral bei der Kantonspolizei anfallen). Dies führt zu einer Unterschätzung der Ausgaben.
- Bei der Berechnung der Einnahmen wurden die Einnahmen der MFK verwendet. Darin sind jedoch auch die Einnahmen für Anwohner-, Besucher- und Gewerbeparkkarten enthalten, da die MFK diese als Dienstleistung ausstellt und fakturiert. Die betreffenden Einnahmen gehören aber nicht in den untersuchten Verwaltungszweig und sind in anderen Kantonen üblicherweise Aufgabe der Gemeinden. Das Vorgehen führte zu einer methodisch bedingten Überschätzung der Einnahmen.

Zusammengefasst führte die aggregierte Betrachtung des Gebührenindex „Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt“ zu einer Unterschätzung der Ausgaben und zu einer Überschätzung der Einnahmen. Da sich der Gebührenindex aus der Division von Einnahmen und Ausgaben errechnet, fiel somit der Gebührenindex für den Kanton Basel-Stadt in der Vergangenheit deutlich zu hoch aus.

In der Zwischenzeit hat die EFV die Indizes revidiert: In der neusten Version des Gebührenindex, welcher im Oktober 2015 publiziert wurde, sind die Berechnungen auch rückwirkend richtiggestellt. Der Gebührenindex für den Kanton Basel-Stadt im Bereich „Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt“ liegt demzufolge bei 106 Prozent. Die geringfügige Abweichung zur 100-Prozent-Marke kann mit den in den einleitenden Bemerkungen dargelegten methodischen Lücken begründet werden.

Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt ist.

3.2.2 Bereich „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“

Der von der EFV untersuchte Bereich „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ verteilt sich im Kanton Basel-Stadt auf das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt und auf das Bau- und Verkehrsdepartement.

Die Berechnungsmethodik der EFV ist zwar transparent und nachvollziehbar, sie führt aber im erwähnten Bereich zu Verzerrungen. Während die Betrachtung der Einnahmenseite (der Gebühreneinnahmen) unproblematisch ist, führt die Betrachtung der Ausgabenseite zu methodischen Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten entstehen daraus, dass ein grosser Teil der Ausgaben im Bereich „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ sehr langfristiger Natur sind:

- Im Konzeptpapier der EFV ist erwähnt, dass Kanalbauten eine Lebensdauer von 40 bis 60 Jahren aufweisen. Im Einzelfall ist sogar eine Lebensdauer von bis zu 80 Jahren möglich. Die EFV berücksichtigt jedoch bei ihren Berechnungen lediglich die Daten ab 1990, da zuvor keine schweizweit einheitlichen Daten verfügbar sind. Diese Daten werden sodann auf einen Jahresdurchschnitt umgerechnet. Im Kanton Basel-Stadt wurden jedoch in den 70er und Anfang der 80er Jahre grosse Investitionen für den Bau der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA Basel), die grossen Zuleitungskanäle zur ARA sowie Sonderbauwerke (Düker, Pumpwerke, etc.) getätigt. Seit Inbetriebnahme der ARA 1982 waren wesentlich geringere Investitionen zur Sanierung bzw. Erhaltung des bestehenden Abwassernetzes erforderlich. Die Schätzmethode der EFV, welche lediglich die Zahlen ab 1990 berücksichtigt, führt deshalb zu einer Unterschätzung der Abschreibungen im Kanton Basel-Stadt.
- Eine weiterer Faktor sind die lückenhaft berücksichtigten Zinskosten, die bei derart grossen Investitionen wie im untersuchten Bereich besonders ins Gewicht fallen.
- Darüber hinaus berücksichtigt die EFV aufgrund der gewählten Methodik nur Beträge, welche in der Finanzbuchhaltung erfasst sind. Dies führt dazu, dass interne Umlagen nicht in der Berechnung berücksichtigt werden. Im konkreten Bereich betrifft dies beispielsweise die Verzinsung des Landwerts für die ARA, welcher mittels interner Umlage belastet wird.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass der Gebührenindex der EFV die Ausgaben des Kantons Basel-Stadt für den Bereich „Wasserversorgung und Abwasserreinigung“ deutlich unterschätzt.

Eine eigene Berechnung für den Bereich „Abwasserbeseitigung“, welche auf Basis einer Vollkostenberechnung erstellt wurde, kommt auf einen Kostendeckungsgrad von gesamthaft etwas über 100 Prozent. Dieser Kostendeckungsgrad ist jedoch eine Momentaufnahme und aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Kosten, welche sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, sollen nicht den Steuerzahlenden überwältigt werden. Eine tiefere Kostendeckung stünde im Widerspruch zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20). Art. 60a GSchG verlangt von den Kantonen, *„...dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden.“* Die Berechnung der Abwassergebühren im Kanton Basel-Stadt wurde bundesgerichtlich überprüft und mit Urteil 2P.209/2003 vom 23. März 2004 bestätigt.
- Die Erweiterung der ARA mit einer Stufe zur Stickstoffreduktion und einer Stufe zur Reduktion der Mikroverunreinigungen macht in den kommenden Jahren Investitionen notwendig. In der Folge wird der Kostendeckungsgrad im Bereich Abwasserreinigung gemäss einer Projektion in den kommenden Jahren auf rund 80 Prozent sinken.

- Der Bund hat in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung neue und zeitgemässe Grenzwerte für organische Spurenstoffe umgesetzt. Um die neuen Grenzwerte erreichen zu können, baut die ProRheno AG bis 2024 die kommunale ARA Basel aus (siehe auch Ratschlag „betreffend Projektierung der Erweiterung der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProRheno AG (Projekt EABA)“, GRB 13/50/03G vom 11. Dezember 2013). Mit der Inbetriebnahme wird der Kostendeckungsgrad auf unter 70 Prozent sinken.

Aus den obenstehenden Ausführungen lässt sich schliessen, dass der Kostendeckungsgrad auch im Bereich „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ nicht verletzt ist. Eher ist davon auszugehen, dass mittel- bis langfristig eine Unterdeckung entsteht, welche aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben korrigiert werden muss.

3.2.3 Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat Verständnis für den von der EFV gewählten methodischen Ansatz. Denn die EFV muss sich für ihre Berechnungen auf die einzige Statistik stützen, welche einen gesamtschweizerischen Vergleich ermöglicht, nämlich die eidgenössische Finanzstatistik. Die Alternative, nämlich eine Einzelfallbetrachtung in den einzelnen Kantonen und Gemeinden, wäre ungleich aufwändiger und nicht mit dem Nutzen zu rechtfertigen. Eine gewisse Unschärfe lässt sich damit nicht vermeiden und in ihren Konzeptpapieren weist die EFV auch auf die bestehenden Einschränkungen hin.

Eine Konsequenz daraus ist, dass es verfehlt wäre, die Ergebnisse der sehr aggregierten Gebührenindizes der EFV auf eine einzelne Gebühr und/oder einen einzelnen Kanton herunterzubrechen.

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, den Anzug Paul Roniger und Konsorten betreffend „Gebührenerhebungen im Kanton Basel-Stadt“, den Anzug Alexander Gröflin betreffend „Benchmarking für Gebührenbelastung“ sowie den Anzug Lukas Engelberger und Konsorten betreffend „Gebühren-Überprüfung“ stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin